

Dr. Franz Hofmann, LL.M. (Cambridge), München*

„Der Pferdekauf“

THEMATIK	Verbrauchsgüterkauf, Zurechnungsregeln, Zivilprozessrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder: Deutsche Gesetze

* Der *Autor* ist Akademischer Rat a.Z. am Lehrstuhl von Prof. Dr. *Ansgar Obly*, LL.M., an der Ludwig-Maximilians-Universität in München. Der Schwierigkeitsgrad der Klausur ist als eher einfach einzustufen. Umso wichtiger ist exakte Subsumtion und Detailgenauigkeit. Die Klausur wurde im Rahmen des Examensklausurenkurs an der Universität Bayreuth gestellt. 85 Bearbeiter erzielten einen Durchschnitt von 6,30 Punkten.

■ SACHVERHALT

Bodewig Baier (B) aus der Nähe von Hamburg wollte seinen beiden Töchtern Meilin (M) und Claire (C) zu ihrem 17. Geburtstag eine besondere Freude bereiten. Da die beiden Zwillinge nahezu ihre gesamte Freizeit ihrer Liebe zu Pferden widmeten, wollte B ihnen jeweils ein Pferd schenken. Für M dachte B dabei an ein „normales“ Reitpferd. C, die bereits mehrere Erfolge auf Reitturnieren feiern konnte, sollte ein Pferd mit „Turniererfahrung“ bekommen. Kurz vor dem Geburtstag der Zwillinge fuhr B auf den „Reiterhof Wiesenttal – Inhaber Gebrüder Walter und Winfried Wendor“ in der Fränkischen Schweiz, der sich vor allem durch den Verkauf von Zuchtpferden einen Namen gemacht hatte.

Nach längeren Beratungen durch Walter Wendor (W) entschloss sich B, die Araberhengste Shandor als Reitpferd und Pjotr als Turnierpferd zu erwerben. Während W als erfolgreicher Züchter mehrere gleichwertige Reitpferde im Angebot hatte, war die Auswahl eines „Turnierpferdes“ schwierig, zumal B hierfür recht konkrete Vorstellungen hatte. Das Pferd der Wahl war schließlich Pjotr. Pjotr hatte nicht nur mehrere einschlägige Turniere gewonnen, sondern beeindruckte auch durch sein Entwicklungspotential. Zudem hatte er bereits zwei „Schönheitspreise“ gewonnen.

W lieferte die Pferde vereinbarungsgemäß am Geburtstag der Zwillinge zum Gestüt „Alstertal“, wo M und C ihrem Hobby nachgingen. B hatte dort bereits zwei Pferdeboxen angemietet. Entsprechend groß war die Freude der Zwillinge, als sie an ihrem Geburtstag die beiden Pferde zu Gesicht bekamen.

Die Freude währte jedoch nur kurz. Bereits beim zweiten Ausritt wurde M von Shandor abgeworfen. Dabei erlitt sie eine Fraktur des Unterarms. Obwohl M hinreichend Erfahrung hatte, konnte sie sich nicht auf dem Pferd halten. Es stellte sich heraus, dass Shandor wegen eines kurz vor dem Verkauf erlittenen Traumas zurzeit nicht als Reitpferd eingesetzt werden kann. Das Trauma kann allerdings mit hoher Wahrscheinlichkeit durch einen Pferdepsychologen erfolgreich behandelt werden. W bestreitet nicht, dass das Pferd schon damals traumatisiert war. Allerdings wusste er weder zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch zum Zeitpunkt der Auslieferung von der Verhaltensauffälligkeit. Sein Mitarbeiter Hans Heinze (H), der ihn sonst über alle Vorgänge informiert, hatte ihm verschwiegen, dass bei Shandor nach dem letzten Ausritt kurz vor seinem Verkauf Verhaltensstörungen auftraten. Auf diesem Ausritt war es beim Überqueren einer Straße beinahe zu einem Unfall mit einem PKW gekommen. Shandor warf H ab und ging durch. Erst später wurde das Pferd von H nass, zitternd und heftig atmend wieder gefunden.

Auch bei Pjotr gab es Probleme. Noch ehe C eine erste Trainingsstunde machen konnte, diagnostizierte der Tierarzt ein Sommerexzem. Hierbei handelt es sich um eine allergische Erkrankung, bei der während der Sommermonate durch Mückenstiche eine lokale Entzündungsreaktion der Haut ausgelöst wird, die zu starkem Juckreiz des Pferdes führt und dadurch Scheuerstellen und Haarbruch an Mähne und Schweif verursacht. Eine Heilung ist nicht möglich. Es kann nicht aufgeklärt werden, wann die Krankheit erstmalig auftrat. Allerdings hat W das Pferd schon länger nicht mehr von einem Tierarzt untersuchen lassen.

B verlangt vom Reiterhof den gezahlten Kaufpreis von 5.000 EUR (Shandor) bzw. 10.000 EUR (für Pjotr) zurück. Weiter will er angefallene Futterkosten und die Mietkosten für die beiden Boxen ersetzt bekommen. Beide Pferde taugten nicht als Reitpferde, noch viel weniger könne Pjotr bei Turnieren im Sommer eingesetzt werden. B habe W mehrfach darauf hingewiesen, dass die Pferde für seine Töchter zum Reiten bzw. Turnierreiten dienen sollten. Weiter verlangt er die entstandenen Behandlungskosten für seine Tochter. M selbst verlangt von W ebenfalls Schadensersatz und zudem Schmerzensgeld. W wendet ein, dass B zwar angeboten habe, dass er, W, beide Pferde abholen könne. Einen Rücktransport der Pferde auf eigene Kosten lehne B aber ab. Jedenfalls schulde B Nutzungsersatz.

Schließlich überlegt B, wie er bestehende Ansprüche gerichtlich am besten geltend machen kann. Dabei interessiert ihn vor allem, ob er im Prozessfall erneut nach Bayern reisen muss. Kopferbrechen bereitet ihm auch folgende Klausel in den Kaufverträgen: „Streitigkeiten sind zunächst vor einen Mediator zu bringen. Erst nachdem ein Mediationsversuch gescheitert ist, kann der Rechtsweg beschritten werden.“ M überlegt, ob sie Schmerzensgeld genau beziffern muss und ob sie den Prozess selbst führen kann.

Wie ist die Rechtslage?

Bearbeitervermerk:

Auf das Produkthaftungsgesetz ist nicht einzugehen.